

## Tit. V.4.2.2 RdSchr. 07k

### Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

---

## Tit. V.4 – Beiträge -> Tit. V.4.2 – Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07k

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. V.4.2.2 RdSchr. 07k – Beitragszuschlag Kinderloser in der Pflegeversicherung

(1) Gemäß § 55 Abs. 3 SGB XI erhöht sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, um 0,25 v. H. Dieser Beitragszuschlag wird für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld gemäß § 60 Abs. 7 SGB XI von der BA pauschal an die Pflegeversicherung erstattet. Er ist demzufolge nicht vom Arbeitgeber zu tragen.

(2) Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt tragen die Beschäftigten. Die Beitragszuschläge werden u. a. für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld von der BA pauschal der Pflegeversicherung überwiesen ( § 60 Abs. 7 SGB XI ).